



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4 – 23d05.05.04-1/04-08/004

**per E-Mail**

An die

Ausländerbehörden

**in Hessen**

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Schmäing, Wilfried  
Durchwahl (06 11) 353 1694  
Fax (06 11) 353 1343  
E-Mail [Wilfried.Schmäing@hmdis.hessen.de](mailto:Wilfried.Schmäing@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 18. Februar 2009

**Aufnahme irakischer Flüchtlinge aus Syrien und Jordanien**

Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG vom 5. Dezember 2008

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge aus dem Irak vom 5.12.2008 (Anlage) werden folgende Hinweise gegeben.

**1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente**

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten irakischen Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z. B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird durch das BAMF eine Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird durch die Botschaft ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV in Damaskus bzw. Amman ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer, dessen Erteilung nach bisherigen Erfahrungen im Aufnahmeverfahren nur in wenigen Ausnahmefällen notwendig sein wird, darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat

ausgestellt werden, § 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV.

Der in der Aufnahmeanordnung in Nummer 3 festgelegte Dispens von der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG gilt sowohl bei der Erteilung als auch später bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels; bei der in Nummer 3 ebenfalls enthaltenen Bezugnahme auf § 48 AufenthG handelt es sich insoweit um einen Hinweis auf die Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 AufenthG.

## **2. Familiennachzug**

Entsprechend des in Nummer 2. c der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums Wahrung der Einheit der Familie wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27ff. AufenthG. Zu beachten sind dann insbesondere das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Nicht erforderlich ist hingegen das Vorliegen des für die Erteilung der Aufnahmezusage notwendigen besonderen Schutzbedürfnisses (Umkehrschluss aus § 29 Abs. 3 AufenthG).

Das BAMF wird bei Erteilung der Aufnahmezusagen mittels eines Merkblattes auf die besonderen Voraussetzungen für den Familiennachzug ausdrücklich hinweisen.

## **3. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung**

Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG sieben Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

Daneben ist auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG möglich. Vom Anwendungsausschluss für Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes sind solche Aufenthaltstitel, die auf Grundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt worden sind, ausdrücklich angenommen, § 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.

Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen, wobei insbesondere auf den nur fünfjährige Zeitraum für das Bestehen des Aufenthaltstitels gemäß § 9a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG hinzuweisen ist.

Im Auftrag

gez.

(Preiß)